

Freistellungsangaben

gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. B EStDV

- Die Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum Annaberg-Buchholz GmbH ist wegen Förderung des allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Altenhilfe nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid 2024 des Finanzamts Annaberg, St.-Nr. 217/109/01063, vom 13.05.2026 eine Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes.
- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts A, Nr. 1 und 2 der Anlage 1 zu § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO verwendet wird.
- Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Bis 300,- Euro gilt dieser Beleg zusammen mit dem Bankauszug als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen. Für Spenden über 300,- Euro erhalten Sie von uns eine Zuwendungsbestätigung, sofern uns Ihre Adresse bekannt ist.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).